



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
Öffentlichkeitsarbeit von Jugendämtern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung	4
Weiterbildungen als Instrumente der Qualitätssicherung	7
SPFZ-Programm mit neuen Angeboten: E- und Blended-Learning	11
Partizipation in Kindertagesstätten	12
Nationale und internationale Adoptionen- reich an Vielfalt	14
Alles, was Recht ist	16
Aktuelle Rechtsprechung	16
Der Blick zurück	19
Arbeitstreffen Kindertagespflege am 12. September 2013	19
Kita-Leitungstagung	21
Personalien	23
Termine	24
Impressum	25



Ausgabe Oktober 2013

VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundeskinderschutzgesetz hat den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe neben vielen anderen Aufgaben auch den Auftrag erteilt, „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung“ zu gewährleisten und dafür Grundsätze und Maßstäbe sowie geeignete Maßnahmen zu entwickeln (§79/79a SGB VIII). Orientierung geben sollen dabei u.a. die Empfehlungen der Landesjugendämter. Weitere Anhaltspunkte für die

Umsetzung finden sich in Empfehlungen der AGJ/BAG Landesjugendämter und des Deutschen Vereins. Gleichwohl hat die neue Norm nicht überall Eingang in die Praxis gefunden. Hier stellen sich viele bislang unbeantwortete Fragen: Wie kann ich Qualität beschreiben, entwickeln, messen, wie kann ich sie im Alltag für Fachkräfte, Eltern, Jugendliche und Kinder lebendig werden lassen?

Dabei ist die Qualitätsentwicklung als Thema in der Jugendhilfe ja nicht neu. An vielen Stellen findet sie ganz selbstverständlich statt, ohne dass sie immer direkt benannt würde. Darauf wollen wir in diesem Heft hinweisen: Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Partizipation sind drei Bereiche, in denen Qualitätsentwicklung bereits gelebte Praxis ist und aus denen sich Anregungen für weitere Qualitätsschritte entnehmen lassen. Qualität ist dort, wo wir sie suchen – nach diesem Motto werden wir das Thema auch in den nächsten Heften in den Blick nehmen.

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Florian Reinert	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 23. September 2013

Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich in einer ersten Lesung mit Empfehlungen zu § 72a SGB VIII (Führungszeugnisse) auseinandergesetzt. Die Mitglieder begrüßten die Empfehlung und die Rahmenvereinbarung als wichtige Maßnahme für eine gleichmäßige Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in Rheinland-Pfalz.

Weitere Themen der Sitzung waren

- die Neufestsetzung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses gemäß § 39 Abs.2 SGB VIII zum 1. Oktober 2013. Der Beschluss erfolgte einstimmig. Die Festsetzung finden Sie als Download unter [Empfehlungen/Arbeitshilfen](#).
- die Diskussion über die Befreiung der Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit von finanziellen Belastungen und bürokratischen Hemmnissen durch Rundfunkbeitrag, Künstlersozialkasse, GEMA und weitere Verwertungsgesellschaften. Hierzu wurde die Landesregierung in einem Beschluss um Unterstützung gebeten.

Anhand des Schwarzbuchs Ehrenamt vom Bayrischen Landesjugendring wird praxisnah verdeutlicht, wie ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit durch erhöhten bürokratischen Verwaltungsaufwand gehemmt wird. Das Buch finden Sie als Download [hier](#).

- das Programm des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums 2014

Ausblick auf die Sitzung vom 25. November 2013

Die Tagesordnung finden Sie nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesjugendamtes (Link: [Landesjugendhilfeausschuss](#)).

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Landtag. Sie ist öffentlich.

Öffentlichkeitsarbeit von Jugendämtern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung

In der Ausgabe 04/2013 der Zeitschrift „frühe Kindheit“, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. wurde ein Artikel von Birgit Zeller zur Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ unter obigem Titel veröffentlicht. Einige wesentliche Passagen dieses Artikels zur Öffentlichkeitsarbeit als Teil der Qualitätsentwicklung in Jugendämtern stellen wir Ihnen hier zur Verfügung:

Warum brauchen Jugendämter Öffentlichkeitsarbeit?

„Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist zu einem öffentlichen Thema, zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden.“, so konstatiert der Anfang 2013 erschienene 14. Kinder- und Jugendbericht. Damit geraten auch Jugendämter verstärkt in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und damit oft genug in die öffentliche Kritik. Insbesondere, wenn Kinder, die dem Jugendamt bereits bekannt



sind, vernachlässigt oder misshandelt werden, ist das Mediengewitter heftig. Gleiches gilt auch, wenn Kinder aus ihren Familien genommen werden und es nicht gelingt, deutlich zu machen, warum dies geschieht.

Jugendämter, die als Behörden und Teil der Kommunalverwaltung die Öffentlichkeitsarbeit nicht gelernt haben und auch nicht als Kerngeschäft verstehen, stehen in Krisensituationen wie diesen oft nicht gut da. Sie geraten in die Defensive und tun sich schwer, ihr Handeln nach außen nachvollziehbar darzustellen. Behördenschele ist wohlfeil und dies spiegelt sich in vielen Medienberichten, die ein tatsächliches oder scheinbares Skandalon weidlich ausschlachten.

Unterrichtsmaterialien im Rahmen der Imagekampagne

Es ist richtig und gut, dass die Arbeit der Jugendämter intensiv medial begleitet wird, denn staatliches Handeln muss sich der öffentlichen Kritik stellen und aus ihr lernen. Der kritische Blick von außen kann ein wichtiger Anlass für Weiterentwicklungen der Jugendhilfe sein. Dies gilt z.B. für den Kinderschutz, der politisch neu bewertet und im Bundeskinderschutzgesetz weiter ausgebaut wurde. Die Gesetzesbegründung verweist dabei ausdrücklich auf Argumente aus der medialen Debatte. Gleichzeitig gilt aber, dass bei dieser kritischen Betrachtung die positiven Leistungen der Jugendämter meist unter den Tisch fallen und öffentlich nicht wahrgenommen werden. Wie viele Kinder erfolgreich geschützt werden, wie viele Jugendliche eine neue Chance erhalten, wie viele Kinderbetreuungsplätze neu geschaffen werden – all diese guten Nachrichten erhalten nur wenig Aufmerksamkeit.

Und dieser andere Blick ist wichtig, nicht nur der Gerechtigkeit wegen. Das negative Bild des Jugendamtes hat erhebliche Wirkungen auf die Qualität der Arbeit. Es schadet dem Selbstbewusstsein der Fachkräfte, es beschädigt die Institution und oft genug sogar die Menschen, die dort Hilfe suchen oder Unterstützung bekommen. Eine positiv bewertete Behörde dagegen kann ihrem Auftrag wesentlich wirksamer nachkommen. Offensive Öffentlichkeitsarbeit von und in Jugendämtern ist also unverzichtbar, wenn es darum geht, die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe wirkungsvoller werden zu lassen.
(...)

Welche Wirkung hatte die Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“?

Ganz sicher lässt sich sagen: Die bundesweiten Aktionswochen haben einen Aufschwung bewirkt, sowohl bei den Jugendämtern selbst als auch in der öffentlichen Wahrnehmung.

Von besonderer Bedeutsamkeit sind dabei die Wirkungen nach innen und die Reaktionen, die die Kampagne in den Jugendämtern selbst ausgelöst hat. Viele Jugendamtsleitungen haben sie als eine Zeitenwende beschrieben, mit der das Selbstbewusstsein in den Ämtern gewachsen ist. Für eine ganze Reihe von Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern war es eine neue Erfahrung, sich selbstsicher und positiv nach außen präsentieren und die eigene Arbeit mit Stolz vorstellen zu können. (...)

Dieses neue Selbstbewusstsein spiegelt sich auch in den Kontakten mit den Medien wider. Viele Fachkräfte machten unterstützt durch die Agenturen die Erfahrung, dass es Sinn macht, offen auf die Anfragen von Medien zu reagieren und Einblicke in die eigene alltägliche Arbeit zu vermitteln, ganz ohne Spektakel. Medien interessieren sich für die Geschichten von Menschen – und da haben Jugendämter eine ganze Menge zu bieten. Jugendämter können auf diese Weise die Berichterstattung über ihre Arbeit auch ein Gutteil mit steuern.

Deutlich war die unmittelbare Wirkung der Kampagne auf die Medienlandschaft zu erkennen. Die auf Basis der ersten Aktionswochen 2011 vorgelegte Medienresonanzanalyse zeigt, dass das Konzept der Kampagne aufgegangen ist. Das Ziel, die Kompetenz der Jugendämter und die Vielfalt ihrer Leistungen als Thema in die Medien zu bringen, wurde vollumfänglich erreicht. Die Jugendämter und ihre Leistungen waren mit rund 2000 Beiträgen für einen Zeitraum von 14 Wochen Thema der Berichterstattung. Da der Schwerpunkt der Aktionswochen auf den zahlreichen Aktionen vor Ort lag, wurde vorwiegend in der lokalen und regionalen Tagespresse publiziert. Eine überregionale Wahrnehmung ergab sich über Beiträge in Funk und Fernsehen, z. B. in den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern ARD, ZDF und WDR, sowie über die Online-Berichterstattung. Fast alle Beiträge hatten einen positiven Grundtenor, wobei im Mittelpunkt die Arbeitsbereiche standen, die die meisten Menschen angehen und die Servicecharakter haben. Darin liegt ein großes Potenzial für die zukünftige Kommunikation der Jugendämter.

Parallel zu den Aktionswochen und über diese hinaus hat sich in den vergangenen Jahren der Tenor der Berichterstattung in vielen Medien gewandelt. Es erscheinen mehr differenzierte und nachdenkliche Berichte in Film, Funk und Fernsehen über die Arbeit der Jugendämter, auch über das Handeln in Grenzsituationen. Mehr und mehr findet sich eine sensible Berichterstattung, die neben den Erfolgen auch die Probleme und Schwierigkeiten der Arbeit in Jugendämtern, gerade im Kinderschutz, deutlich macht. Es wird von den Medien positiv bewertet, wenn Jugendämter sich zeigen und einen Einblick in ihr Innenleben geben. Die intensive Kommunikation mit den Medien nutzt dem Image und der Reputation der Behörde – zumindest dann, wenn nicht gerade der kritische Ausnahmezustand herrscht.

(...)

Was haben Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsentwicklung miteinander zu tun?

Dass Öffentlichkeitsarbeit und die Qualität der in Jugendämtern geleisteten Arbeit eng miteinander zusammen hängen, wurde schon eingangs erläutert. Jugendämter haben eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung für die Gestaltung des Aufwachsens. Sie steuern die Übernahme der öffentlichen Verantwortung für Kinder und Jugendliche und ergänzen gemeinsam mit den anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe die familiären Leistungen. Wenn Jugendämter zukünftig zu strategischen Zentren des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden sollen, wie es der 14. Kinder- und Jugendbericht postuliert, dann bedarf es dazu nicht nur einer guten Ausstattung, sondern auch eines positiven politischen und öffentlichen Ansehens. Eine Institution, die keine Wertschätzung genießt, kann auch keine Wirkung entfalten. Neben einer guten personellen Ausstattung und ausreichenden finanziellen Ressourcen bedarf es für diese Weiterentwicklung also darüber hinaus eines großen Maßes an öffentlicher Anerkennung. Ein Amt kann dann am besten arbeiten, wenn es sich der politischen Unterstützung vor Ort und der öffentlichen Akzeptanz sicher sein kann. Öffentliche Desavouierung ist nicht nur schädlich für den Ruf der Behörde, sondern auch und vor allem für die Qualität ihrer Arbeit.

Ein positives öffentliches Bild der Jugendämter erleichtert Kindern, Jugendlichen und Familien die Zugänge zu Hilfen und Angeboten. Es wirkt sich auch förderlich auf die Arbeitszufriedenheit und Leistungsfähigkeit der dort tätigen Fachkräfte aus. Damit leistet Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und hilft Professionalität zu sichern. Etwas für den eigenen Ruf zu tun, ist also auch und vor allem eine Maßnahme, mit der Jugendämter die Qualität ihrer Arbeit sichern und stabilisieren.

(...)

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
zeller.birgit@lsjv.rlp.de

Weiterbildungen als Instrumente der Qualitätssicherung

Im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) des Landesjugendamtes wurden schon immer - neben ein- bis dreitägigen Seminaren - auch Weiterbildungen mit mehreren Modulen für die Dauer von einem oder zwei Jahr/en angeboten. Diese werden immer noch stark nachgefragt, obwohl in der Weiterbildungsszene allgemein ein Rückgang von längerfristigen Maßnahmen verzeichnet wird.

Bei einigen Weiterbildungen bucht man den gesamten Kurs und lernt in fester, konstanter Gruppe, bei anderen kann man sich modulweise anmelden und lernt immer wieder neue Teilnehmende kennen. Die einzelnen Teile einer Weiterbildung dauern selten eine ganze Woche, sondern fast immer zwei bis vier Tage – hier reagiert das SPFZ auf Rückmeldungen der Seminarteilnehmenden, die oft nicht für eine ganze Arbeitswoche aus dem Arbeitsalltag aussteigen können.

Der Transfer des Gelernten in den beruflichen Alltag spielt bei allen Weiterbildungen eine große Rolle: Es gibt „Praxisberatungstage“ oder Teamsupervisionen oder die Leitungsebene wird aktiv mit einbezogen. Für den Erwerb des Zertifikats muss fast immer eine Präsentation erarbeitet oder eine Hausarbeit über ein eigenes Projekt geschrieben werden.

Die Weiterbildungen im SPFZ haben zwei Schwerpunkte:

Einige Weiterbildungen qualifizieren in pädagogischer Hinsicht, z.B.

- Pädagogik von 6 bis 12,
- Fachkraft für Frühpädagogik,
- Fachkraft für den Situationsansatz oder
- Fachkraft für Offene Arbeit und frühe Bildungsbegleitung,

andere vermitteln Fach- oder/und Leitungskompetenz in einem Feld der Kinder- und Jugendhilfe, z.B.

- Struktur und Perspektiven des Pflegekinderwesens,
- Fit in der Heimerziehung,
- Den Führungsalltag meistern mit Methoden des Sozialmanagements,
- Leitungskompetenz in Kindertagesstätten.

Von Juni bis Oktober fanden einige Weiterbildungsabschlüsse statt, die nachfolgend kurz skizziert werden:

Den Führungsalltag meistern mit Methoden des Sozialmanagements

Am 20. Juni ging der 5. Durchgang der Weiterbildung im Tagungszentrum Erbacher Hof zu Ende. 14 Teilnehmende aus Kindertagesstätten, Stadt- und Kreisverwaltungen sowie von freien Trägern oder Initiativen erhielten nach 16 Fortbildungstagen ihr Zertifikat.

Fachkraft für Frühpädagogik

Vier Kurse gingen zu Ende, die entweder direkt vom SPFZ als Veranstalter oder im Auftrag des SPFZ durchgeführt wurden:



Kurs in Hamm a.d. Sieg

Am 21. August feierten Teilnehmerinnen im nördlichen Rheinland-Pfalz ihren Kursabschluss. Der bereits 4. Kurs im Kreis Altenkirchen ging zu Ende, die laufenden Kurse werden im Auftrag des SPFZ vom Netzwerk Starke Kinder e.V. durchgeführt.

Ein SPFZ-Kurs wurde am 29. August in Kaiserslautern beendet. Der bereits dritte Kurs hatte wieder 20 Teilnehmerinnen, der vierte Kurs ist bereits gestartet.



Kurs in Kaiserslautern



Kurs der VG Weißenthurm

Die VG Weissenthurm führt unter „Regie“ ihrer VHS die Kurse nach dem SPFZ-Konzept durch und feierte den Abschluss des zweiten Kurses am 26. September.

Und nur einen Tag später, am 27. September, wurde in Worms gefeiert: Die Stadtverwaltung Frankenthal war Kooperationspartner des SPFZ auch für den 2. Kurs in dieser Region.



Kurs in Frankenthal bzw. Worms



Fachkräfte, Leitungskräfte und Referenten

Starter-Kit Heimerziehung

Am 30. August endete der auf Anregung und mit Unterstützung von Praxisvertretern entwickelte 10-tägige Kurs für neue Fachkräfte in der Heimerziehung. Die 18 Teilnehmenden präsentierten im Beisein von Einrichtungsleitungen, die als Gäste angereist waren, ihr Praxisprojekt, bevor ihnen die Zertifikate überreicht wurden.

Pädagogik von 6-12

Am 26. August wurde die Weiterbildung „Pädagogik von 6-12 - Kernelemente der pädagogischen Arbeit mit Schulkindern“ 2011-2013, mit einer Tagesveranstaltung abgeschlossen. Die Teilnehmenden präsentierten vor mehreren Gästen ihre Hausarbeiten und erhielten im Anschluss ihr Zertifikat.



Abschlussbild Pädagogik von 6 bis 12



Sechs neue Fachkräfte für den Situationsansatz

Fachkraft für den Situationsansatz

In Kooperation mit dem Institut für den Situationsansatz in Berlin bietet das SPFZ seit einigen Jahren die modularisierte Weiterbildung zur Fachkraft für den Situationsansatz, bestehend aus 54 Seminartagen und 11 Praxisberatungstagen an. Nun fand bundesweit zum ersten Mal das letzte Modul statt, in dem u.a. eine Hausarbeit geschrieben und im fachöffentlichen Kolloquium ein Projekt vorgestellt wird. Sechs Teilnehmerinnen erhielten am 22. August ihre Zertifikate.

Struktur und Perspektiven der Pflegekinderdienste

Der vierte und vorerst letzte Kurs für Mitarbeiter/innen der PKD in Rheinland-Pfalz ging am 26. August zu Ende. Fast alle Jugendämter haben ihren Pflegekinderdiensten die Teilnahme ermöglicht. Die Einbindung der Leitungsebene ist Teil des Konzepts und soll den Transfer und die Erarbeitung von Standards ermöglichen.



Abschluss der Qualifizierung der Pflegekinderdienste

Bereits einen Tag nach diesem Abschluss konnten die Teilnehmenden an einem der vier Durchgänge an einem Aufbau-Tag zum Thema „Gesprächsführung mit Kindern“ teilnehmen.



Gruppenarbeit zum Thema „Gesprächsführung mit Kindern“

Veronika Bergmann, Karin Klein-Dessoy, Ellen Johann, Susanne Kros
Telefon 06131 967-133
bergmann.veronika@lsjv.rlp.de

SPFZ-Programm mit neuen Angeboten: E- und Blended-Learning

Mit zwei Seminaren im ungewohnten Format geht das SPFZ neue Wege in seinen Fort- und Weiterbildungen: E-Learning und Blended-Learning.

Was ist das?

Unter **E-Learning** (electronic learning = elektronisch unterstütztes Lernen) versteht man das Lehren und Lernen, bei dem elektronische oder digitale Medien für die Präsentation oder Verteilung von Lernmaterialien und zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen.

Blended-Learning verbindet zwei Lernformen (E-Learning und herkömmliche Seminarformen) in einem gemeinsamen Curriculum. Blended-Learning wird insbesondere dann eingesetzt, wenn neben reiner Wissensvermittlung auch die praktische Umsetzung an Präsenztagen trainiert werden soll.

Was sind die Vorteile von E-Learning?

Die Möglichkeiten des digitalen Lernens sind groß: Sein Potenzial liegt darin, dass Lehrende und Lernende nicht am selben Ort und nicht zur selben Zeit miteinander kommunizieren müssen. Besonders junge Menschen, aber vermehrt auch alle anderen, erwarten, dass sich Lernangebote auf diese neue Möglichkeit einstellen. Ein Großteil unserer Gesellschaft lebt ganz selbstverständlich mit digitalen Medien. Online-Angebote können zu jeder Zeit im eigenen Lerntempo genutzt werden, An- und Abfahrtswege zu den Seminaren fallen weg.

E-Learning lebt durch Methodenvielfalt. Mit dem Angebot geht eine umfassende Kommunikations- und Vernetzungsmöglichkeit durch Foren, Chats, virtuelle Konferenzen oder ein internes Nachrichtensystem einher.

Insbesondere Menschen, die lieber den PC und das Internet nutzen als Bücher zu lesen, fühlen sich durch E-Learning angesprochen, sich mit neuen Lerninhalten zu beschäftigen oder bereits bekannte Inhalte ergänzend und interaktiv zu erarbeiten.

Welche Themen werden digital angeboten?

Aufgrund Ihrer Aktualität und der sicher noch anhaltenden Nachfrage wurden für das SPFZ-Programm 2014 zwei Themen ausgewählt, die eine breite Zielgruppe ansprechen:

1. **A 60: Die Einjährigen kommen: Blended-Learning Seminar**
(Seite 76 im SPFZ-Programm)
2. **A 23 „Bindung“: E-Learning Seminar**
(Seite 40 im SPFZ-Programm)

Wir laden Sie herzlich dazu ein, diese neuen Angebote **kostenlos** zu nutzen.

Karin Klein-Dessoy
Telefon 06131 967-131
klein-dessoy.karin@lsjv.rlp.de

Partizipation in Kindertagesstätten

Der Begriff Partizipation geht auf das lateinische Wort "particeps" (= "teilnehmend") zurück und steht für "Beteiligung", "Teilhabe", "Mitwirkung" und "Einbeziehung". Partizipation als ein wichtiges Gestaltungsprinzip des gesellschaftlichen Miteinanders ist seit 23 Jahren als Grundrecht für Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention verbindlich verankert.

Aber mal ehrlich: Wenn sich Erwachsene über Partizipation unterhalten, denken sie da auch automatisch an die Mitbestimmungsrechte der Kinder in einer Kindertagesstätte? Wohl kaum oder zumindest nicht in dem Maß, wie es sein sollte.

Der Nationale Aktionsplan (2005-2010) für ein kindgerechtes Deutschland rückte vorrangig den Schutz, die Fürsorge und die Sicherstellung von grundsätzlichen Kinderrechten in den Blickpunkt, unter anderem auch das Recht auf Mitbestimmung. Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in das SGB VIII implementiert wurde, konkretisierte, dass das Beteiligungs- und Beschwerderecht der Kinder in allen Einrichtungen und damit auch in den Kindertagesstätten gilt.

Aber was ist denn nun Partizipation im Allgemeinen und besonders im Alltag der Kindertagesstätten?

In der Pädagogik versteht man unter dem Begriff der Partizipation die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen. Was dies wirklich bedeutet, muss den Beteiligten erst einmal klar werden.

Partizipation ist in erster Linie eine Einstellung bzw. eine Haltung der Erwachsenen zu diesem Thema. Damit beginnt Partizipation in den Köpfen und Herzen der Erwachsenen und geht einher mit einem Paradigmenwechsel in der Gedanken- und Gefühlswelt. Damit dies geschieht, muss von allen Beteiligten gewollt sein, dass sie von dem Gedanken der Wertschätzung und des Respekts gegenüber allen Menschen geleitet sind – ob groß oder klein.

Partizipation in Kitas bedeutet nicht zuletzt und allumfassend betrachtet, die Entwicklung und Begleitung von heranwachsenden „politischen“ Persönlichkeiten. Es geht darum, dass die Kinder lernen, sich für ihre eigenen Belange zuständig zu fühlen, und auch die Fähigkeit entwickeln, die Belange einer Gemeinschaft zu erkennen.

Die Kinder sollen Kompetenzen zur konstruktiven Auseinandersetzung in allen Bereichen ihres Lebens entwickeln und sie sollen lernen, Empathie dafür zu spüren. Sie sollen die Fertigkeit erlangen, sich in andere Menschen hineinzusetzen und es auszuhalten, wenn eigene Interessen nicht durchgesetzt werden konnten. Für die Bildungsprozesse der Kinder - die immer Selbstbildungsprozesse sind - bedeutet dies, dass Erwachsene ihre Macht, die sie Kindern gegenüber allzu gerne ausspielen, freiwillig abgeben und den Mut beweisen, sich bei der Lernbegleitung der Kinder zurückzunehmen, während diese sich auf ihre individuelle Art und Weise – je nach Alter und Entwicklungsstand - ihre Welt aneignen.

Partizipation erfordert einen gleichberechtigten Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern. Das bedeutet, dass die Lebensräume, die Empfindungen und der kindliche Blick auf die Welt uneingeschränkt anerkannt werden müssen, ebenso wie anerkannt werden muss, dass die Kinder selbst die kompetentesten Akteure ihrer eigenen Entwicklung sind. Denn Kinder sind als Experten ihres eigenen Lebens ernst zu nehmen. Für die Erwachsenen bedeutet dies, zu akzeptieren, dass Kinder gleichwertige und selbstbewusste Partner sind. Jeder bevormundende Eingriff in diesen Prozess hemmt die kindliche Entwicklung.

Zu sehr ist die Erwachsenenwelt davon geprägt, Verantwortung für die Entwicklung der Kinder zu übernehmen, für Kinder zu denken. Dies geschieht nicht aus einem Machtanspruch heraus, sondern aus dem Glauben, dass Kinder klein und unwissend sind und geschützt werden müssen.

Erst wenn wir anfangen zu begreifen, dass der Schutzauftrag für die Erwachsenen nur bei drohenden Gefahren greift, kann echte Partizipation in Kitas stattfinden.

Damit Partizipation in der Kita gelingen kann, ist es unabdingbar, dass „Strukturen“ geschaffen werden, die den Kindern Partizipation überhaupt erst ermöglichen. Als Beispiele können genannt werden: Kinderparlamente und/oder Kinderräte.

In der diesjährigen In-House-Veranstaltung des Kita-Referates im August stand das Thema „Partizipation in Tageseinrichtungen für Kinder“ im Mittelpunkt. Von dem Referenten, Herrn Prof. Dr. Sturzbecher und seiner Mitarbeiterin Frau Schmidpeter von der Universität in Potsdam ist eindrücklich vermittelt und dargestellt worden, wozu Kinder - selbst die Kleinsten - in der Lage sind: nämlich selbstbestimmend ihren Kita-Alltag zu organisieren.

Hildegard Stoertz (LSJV Landau)
Telefon 06341 26-449
stoertz.hildegard@lsjv.rlp.de

Nationale und internationale Adoptionen- reich an Vielfalt

Adoptionsvermittlung orientiert sich stark an gesellschaftlichen Entwicklungen. Waren es bis zum Inkrafttreten des Adoptionsvermittlungsgesetzes 1977 auch in Deutschland noch vorwiegend erwachsenenzentrierte Motive, die z. B. kinderlosen Ehepaaren einen Erben verschafften, sind heute Kindeswohl und Subsidiaritätsprinzip fast weltweit handlungsleitend bei der Suche nach den geeigneten Eltern für ein Kind.

Längst sind im Inland Adoptionen von Kindern, deren Eltern aus anderen Kulturkreisen stammen, und die hier geboren werden, zu binationalen Paaren oder Menschen, die aus diesen Ländern nach Deutschland kamen, an der Tagesordnung. Außerdem wird in allen Formen, insbesondere aber den geöffneten Formen von Adoptionen, dem Wunsch- und Wahlrecht der abgebenden Eltern nach Adoptiveltern aus ihrem Kulturkreis oder der Zugehörigkeit der Adoptiveltern zu einer bestimmten Religion Rechnung getragen. So wachsen mittlerweile ganz selbstverständlich Mädchen und Jungen, deren Eltern aus z.B. der Türkei, Ghana oder Bulgarien stammen, in Adoptivfamilien auf, in welchen mindestens ein Partner ebenfalls nicht Deutscher oder nicht ursprünglich deutscher Staatsbürger ist. Ebenso finden deutsche Kinder Aufnahme bei Paaren, die nicht Deutsche sind. Im Fokus der Vermittlung steht die Auswahl der am besten geeigneten Eltern für das spezielle Kind und seine Bedürfnisse. In den Bewerberseminaren der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) begegnet man zunehmend Menschen aus aller Welt. Deutsch-türkische, deutsch-indische, deutsch-russische Paare, aber auch Eheleute, die beide polnische, marokkanische oder serbische Staatsbürger sind, versuchen dort zu klären, ob die Aufnahme eines Kindes aus Deutschland oder aus "ihrer zweiten Heimat" möglich ist. Am Beispiel von Marokko sowie vielen anderen islamisch geprägten Staaten stößt man dabei an die Grenze des Machbaren, da diese Länder Adoptionen nicht kennen und somit keine internationale Zusammenarbeit und Vermittlung möglich ist.

Mit der Ratifizierung und Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) in Deutschland 2003 ist im Rahmen grenzüberschreitender Adoptionsverfahren die Staatsangehörigkeit der Bewerber und des Kindes ebenfalls nebensächlich geworden. Denn seither ist der Wechsel des Kindes von seinem Herkunftsland in den Aufnahmestaat die Grundlage internationaler Adoptionsvermittlung. Es spielt also keine Rolle mehr, ob ein Kind aus der russischen Föderation, Kolumbien oder Indien zu einem deutschen Ehepaar oder zu einem kanadischen Staatsbürger, der mit einer Spanierin verheiratet ist, nach Deutschland adoptiert wird. Wichtiger sind stattdessen die Passung zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern und deren Fähigkeiten und Sensibilität, mit den Wurzeln und der kulturellen Identität ihres Nachwuchses umzugehen. Doch wie hilfreich und beziehungsförderlich es sein kann, wenn die Adoptiveltern die spanische Sprache ihrer Tochter, die aus Kolumbien stammt, verstehen oder sogar sprechen, haben alle Verantwortlichen in der internationalen Vermittlungslandschaft erkannt. Sie bereiten die Bewerber gezielt darauf vor und erwarten, dass diese bereit sind, sich nicht nur auf ein fremdes Kind sondern auch auf dessen kulturellen Hintergrund einzulassen. Die Kinderärztin in Deutschland, die aus Rumänien stammt, und den Adoptiveltern

des kleinen Jungen, der nur weiße Lebensmittel zu sich nimmt, erklären kann, warum, erleichtert die Alltagssituationen der Familie am Anfang entscheidend. In rumänischen Kinderheimen galten weiße Nahrungsmittel als besonders gesund und nährstoffreich. Den Kindern wurde vermittelt, dass es ein besonderes Privileg ist, möglichst viel davon zu erhalten. Gelassen können die Adoptiveltern nun ertragen, dass ihr Kind zunächst bevorzugt Milch, Reis, Nudeln, Hühnerfleisch und sogar weiße Gummibärchen zu sich nimmt.

Doch nicht nur am Anfang, in der Phase des Kennenlernens und des Beziehungsaufbaus, benötigen Adoptivfamilien Rat und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen und die Auslandsvermittlungsstellen, sondern kontinuierlich, bei der Auswahl des Kindergartens oder der Schule, in der Pubertät der Adoptivkinder, bei der Aufklärung über ihre Herkunft und der Wurzelsuche der Kinder. Hier bieten viele Auslandsvermittlungsstellen, aber auch inländische Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft, einen bunten Strauß von Angeboten. Dieser reicht von Fortbildungsangeboten zum Themen wie Biographiearbeit oder Bindung und Trauma, Gruppenangeboten für Supervision oder Elterngruppen nach Herkunftsländern der Kinder spezialisiert, bis zu „Ländercamps“ für Adoptivkinder und organisierte Reisen für diese in ihr Herkunftsland. Adoptiveltern und Adoptivkinder sollen im Integrationsprozess aktiv begleitet und gestärkt werden.

Erfreuliche gesellschaftspolitische Veränderungen in vielen Herkunftsländern der Kinder, in denen mittlerweile durch die Ratifizierung des HAÜ bessere Standards für die grenzüberschreitenden Verfahren entwickelt werden konnten, haben entscheidend zur Weiterentwicklung in der internationalen Adoption beigetragen. Außerdem werden durch die Entstehung einer wirtschaftlich abgesicherten Mittelschicht in Ländern wie Brasilien, Indien, der Russischen Föderation oder China, vermehrt Adoptiveltern für kleine gesunde Kinder, mit heller Hautfarbe, gefunden. Irrig wäre jedoch die Vermutung, dass aufgrund dieser Entwicklungen kein Bedarf mehr an internationalen Adoptionen besteht. Überall auf der Welt, auch in Deutschland, gibt es Kinder, ältere, Geschwistergruppen, Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, die dringend die Entwicklungschancen in einem familiären Umfeld benötigen. Daher ist es Aufgabe der Adoptionsvermittlung, Bewerber über diese Kinder zu informieren, und zu klären, ob es für jedes einzelne Kind die Chance des Aufwachsens in einer Familie gibt.

Artikel aus der Zeitschrift „PFAD“ (Fachzeitschrift für Pflege- und Adoptivkinderhilfe) Jahrgang 27 Heft 3 August 2013.

Beate Fischer-Glembek
Telefon 06131 967-367
fischer-glembek.beate@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung



Amtshaftungsanspruch wegen Pflichtverletzung des Jugendamts verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis

Die Entscheidung

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 03. Juli 2013, 11 U 166/12

Adoptieren Eheleute einen infolge eines Alkoholmissbrauchs der leiblichen Mutter behinderten Säugling, ohne nach ihrer Darstellung vom zuständigen Jugendamt über den Alkoholmissbrauch und dessen Folgen aufgeklärt zu werden, verjährt ein möglicher Amtshaftungsanspruch innerhalb von drei Jahren, nachdem die Eheleute Kenntnis vom Alkoholkonsum der leiblichen Mutter in der Schwangerschaft und der Ursächlichkeit dieses Alkoholkonsums für die körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen ihrer Adoptivtochter erhalten haben.

Die Rechtslage

Welche Aufklärungspflichten hat ein Jugendamt bei der Adoptionsvermittlung? Mit dieser Frage beschäftigten sich das OLG Hamm bereits 1992 und das OLG Frankfurt 1998. In seiner Grundsatzentscheidung vom 15.7.1992, 11 U 52/92, (abgedruckt in FamRZ 1993, 704 ff) hatte das OLG Hamm bejaht, dass Beschäftigte einer kommunalen Adoptionsvermittlungsstelle ihre gegenüber den Adoptionsbewerbern bestehenden Amtspflichten verletzen, wenn sie diese nicht vor der Adoption über einen bestehenden Verdacht einer geistigen Retardierung des anzunehmenden Kindes aufklären. Das Gesetz sehe zwar keine ausdrückliche Regelung vor, die es der Adoptionsvermittlungsstelle zur Pflicht mache, die Bewerber über den Gesundheitszustand des Kindes zu unterrichten, die Ermittlungspflicht ergebe sich jedoch aus § 7 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie aus den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung. Diese legen fest, dass eine sachgerechte und individuelle Adoptionsvermittlung erfordert, die Adoptionsbewerber in die Lage zu versetzen, sich für die Annahme eines Kindes in Kenntnis aller wesentlichen Tatsachen entscheiden können, damit zum Wohl des Kindes eine gedeihliche und unbelastete Eltern-Kind-Beziehung entstehen kann. Die Schadensersatzpflicht des Jugendamts erstreckte sich auf den gesamten Unterhaltsaufwand des Annehmenden für das behinderte Kind, wenn es bei Aufklärung über den Verdacht nicht zur Adoption gekommen wäre. Unter Bezug auf dieses Urteil entschied das OLG Frankfurt am 22.01.1998, 1 U 117/96, dass zu den Amtspflichten des Jugendamtes bei der Adoptionsvermittlung auch eine eingehende Beratung und Unterstützung der Adoptionsbewerber nach § 9 Abs. 1 AdVermiG

gehört. Im Rahmen der Beratung seien Adoptionsbewerber über alle das Kind betreffenden erheblichen Umstände, insbesondere auch über den Verdacht einer Krankheit aufzuklären. Die Erfüllung dieser Amtspflicht erfordere die Durchführung sachdienlicher Ermittlungen nach § 7 Abs. 1 AdVermiG, die sich auch auf den Gesundheitszustand des Kindes zu erstrecken haben. Ist das Kind jedoch mehrfach von Ärzten behandelt bzw. begutachtet worden, so können die Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle davon ausgehen, dass der Gesundheitszustand des Kindes ausreichend festgestellt wurde.

In der aktuellen Entscheidung geht es um die Frage, wann ein Schadensersatzanspruch gegen das Jugendamt verjährt, wenn die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle nicht über den Alkoholmissbrauch der leiblichen Mutter aufgeklärt haben.

Der Sachverhalt

Kläger sind die Adoptiveltern eines 1989 geborenen Mädchens. Sie haben das Jugendamt, welches 1990 die Adoption vermittelt hatte, auf Schadensersatz in Höhe von über 138.000 € sowie alle zukünftigen Kosten für ihre behinderte Tochter verklagt. Die leibliche Mutter hatte in der Schwangerschaft regelmäßig Alkohol konsumiert; ob das Jugendamt die künftigen Adoptiveltern hierüber in Kenntnis gesetzt hat, ist streitig. 1995 wurden bei dem Mädchen Entwicklungsrückstände und Ende 2007 das Vorliegen eines Fetalen Alkohol-Syndroms (FAS) diagnostiziert. 2008 wurde ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt. 2011 wurde Klage durch die Adoptiveltern eingereicht und der Beklagten vorgeworfen, die Mitarbeiterin der Adoptionsvermittlungsstelle habe vor der Vermittlung nicht über den Alkoholkonsum der Mutter informiert und nicht darauf hingewiesen, dass dieser zu einer dauerhaften Schädigung beim Kind führen kann. Wenn sie von diesem Risiko einer Behinderung bei dem Kind gewusst hätten, hätten sie es nicht adoptiert. Das beklagte Jugendamt bestritt eine unzureichende Aufklärung und berief sich auf Verjährung. Das Landgericht hatte die Klage in erster Instanz wegen Verjährung abgewiesen, da die Kläger spätestens seit 2007 vom Umfang der Schädigung beim Kind und der Ursache, nämlich dem Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft, Kenntnis hatten. Auch das OLG wies die Klage in zweiter Instanz ab.

Die Gründe

Ein Schadensersatzanspruch gegen das Jugendamt steht den Klägern nicht zu, da dieser verjährt ist. Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG bei Amtspflichtverletzung verjährt gem. § 195 BGB in 3 Jahren. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 199 BGB. Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem dieser Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der ersatzberechtigte Geschädigte von den Umständen, die den Anspruch begründen, und der Person des Einstandspflichtigen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Spätestens seit der FAS-Diagnose wussten die Kläger vom Alkoholkonsum der Mutter in der Schwangerschaft und der Ursächlichkeit des Alkoholkonsums für die körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen ihrer Adoptivtochter. Damit war den Klägern bewusst, dass das Jugendamt sie damals nach ihrer Aussage unzureichend beraten hatte und sie nur deshalb das Kind

adoptiert haben. Die Verjährung begann daher Ende 2007 zu laufen und endete am 31.12.2010. Auf den Zeitpunkt der Feststellung des Grades der Behinderung, wie von den Klägern vorgetragen, kam es hingegen nicht an.

Die Folge

Ein Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Aufklärung durch Mitarbeitende einer Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamts verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis. Problematisch kann sein, zu bestimmen, ab wann die Frist zu laufen beginnt. Das OLG Hamm hat sich im vorliegenden Fall klar daran orientiert, ab wann den klagenden Adoptiveltern der kausale Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem Alkoholkonsum eindeutig bekannt war und somit auch die behauptete Amtspflichtverletzung durch das Jugendamt für die Kläger feststand. Ab diesem Zeitpunkt haben die Kläger ab Jahresende drei Jahre Zeit, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Wegen der Verfristung musste sich das Gericht in diesem Fall nicht mit der Frage beschäftigen, ob durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts unzureichend beraten worden war.

In jedem Fall gilt jedoch, dass der Gesundheitszustand eines zur Adoption zu vermittelnden Kindes sorgfältig zu ermitteln ist und die Adoptivbewerber über alle gesundheitlich relevanten Aspekte eingehend zu beraten sind. Die Ermittlungen betreffend den Gesundheitszustand des Kindes und die Beratung der Adoptivbewerber sollten sehr sorgfältig in der Vermittlungsakte dokumentiert werden, um bei späteren Schadensersatzforderungen Vorwürfe der mangelhaften Beratung entkräften zu können. Wie das OLG Frankfurt in der oben zitierten Entscheidung ausgeführt hat, sind daher bei Mitarbeitenden einer Adoptionsvermittlungsstelle erhebliche psychologische und auch medizinische Fachkenntnisse vorauszusetzen. Hierzu gehören auch Kenntnisse über Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und ihre möglichen Ursachen. Die hohen Anforderungen, die an Mitarbeitende einer Adoptionsvermittlungsstelle im Hinblick auf Fachkenntnisse und Erfahrung zu stellen sind, ergeben sich aus § 3 AdVermiG. Nach dieser Bestimmung dürfen mit der Adoptionsvermittlung nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Das Fachkräftegebot des AdVermiG stellt die Jugendämter vor manche Herausforderung. Es genau zu beachten, ist angesichts der hohen Ansprüche an die Kompetenzen der Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstellen und ihre Einschätzung eines Sachverhalts unbedingt erforderlich.

Die aktuelle vollständige Entscheidung des OLG Hamm finden Sie [<hier>](#)
Einen ausführlichen Bericht über das Fetale Alkoholsyndrom finden Sie in der Ausgabe Oktober 2011 unseres LJA info.

Iris Egger-Otholt
Telefon 06131 967-274
egger-otholt.iris@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

Arbeitstreffen Kindertagespflege am 12. September 2013

Zum vierten Mal kamen die Fachberater/innen für Kindertagespflege der Jugendämter und der freien Träger im Erbacher Hof zusammen, um über die aktuellen Entwicklungen informiert zu werden und sich auszutauschen.

Der Kindertagespflege als einer Säule des Ausbaus an Platzkapazitäten für Kleinkinder wird in letzter Zeit vermehrt Aufmerksamkeit gewidmet, auch in Rheinland-Pfalz. Seit einer Gesetzesänderung vom 29. Juni 2013 kann Kindertagespflege nun auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden außer, wie bisher, in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Wohnung der Eltern des Kindes. Davon ausgenommen sind Kindertagesstätten, dort ist die Kindertagespflege nicht erlaubt (vgl. [hier](#)). Die Trennung dieser beiden unterschiedlichen Betreuungsformen war eines der vielen Themen beim Arbeitstreffen.



Anne Schumacher

Ein anderes Thema, das durch seine Neuartigkeit noch viele Fragen aufwirft, ist die Festanstellung von Tagespflegepersonen. Anne Schumacher vom Aktionsprogramm Kindertagespflege des Bundes trug in ihrem Referat wichtige Eckpunkte, Grundsätze und Erfahrungen dazu vor. (weitere Informationen [hier](#))

Von besonderem Interesse waren Modellrechnungen, die Kosten bzw. Nutzen in der Gegenüberstellung von Festanstellung zur selbständigen Tagespflegeperson darstellten. Diese Modellrechnungen wurden den knapp 60 Teilnehmenden ausgehändigt. Zur Akzeptanz des Feststellungsprogramms bundesweit: Besonders die Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sind aktiv im Feststellungsmodell, in Rheinland-Pfalz gibt es bislang keine festangestellte Tagespflegeperson. Es gibt im Programm Schwachstellen, die manchmal ganz profan klingen: so hat sich z.B. niemand wirklich Gedanken dazu gemacht, dass eine festangestellte Tagespflegeperson nach 6 Stunden Pause machen (und vertreten werden) muss. Bei selbständigen Tagespflegepersonen war das nie ein Thema. Anschließend ging Hartmut Gerstein (Bild rechts) auf die vielen vor dem Arbeitstreffen gesammelten Fragen der Teilnehmenden ein, wie z.B.: zum Datenschutz, zur Großeltern-tagespflege, zu ärztlichen Attesten, zum zeitlichen Umfang der Kindertagespflege,



zur Geeignetheit der Räume oder zur örtlichen Zuständigkeit.

Es waren viele Fragen, deren Antworten teilweise neue Fragen generierten – und in weiteren Arbeitstreffen zum Thema werden. Doris Michell (Landesjugendamt) und Karen Schönenberg (MIFKJF) legten schließlich die Haltung des Landes dar, nach der die Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) in Rheinland-Pfalz nicht erlaubt ist, da bei zwei Tagespflegepersonen mit jeweils fünf Kindern der Unterschied zu einer betriebserlaubnispflichtigen Krippengruppe nicht mehr erkennbar ist. Für die Krippengruppe gelten aber strengere Auflagen hinsichtlich der Ausbildung und der Rahmenbedingungen als für die Kindertagespflege.

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
bergmann.veronika@lsjv.rlp.de

Kita-Leitungstagung

Sicheren Halt geben – Leiten und Führen in bewegten Zeiten

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) veranstaltete am 17. September zum fünften Mal eine Tagung, die sich ausschließlich an Leitungskräfte in Kindertagesstätten richtete. Die Nachfrage war auch in diesem Jahr sehr groß, obwohl die Tagung mit einem eher ungewöhnlichen Design aufwartete:



Bild vom Tagungsflyer © fotolia.com

Es wurde kein großer Vortrag angeboten, dafür waren am Vor- und Nachmittag jeweils zehn Workshops zu aktuellen Themen im Angebot. Die Leiterinnen und Leiter konnten sich sehr konzentriert Informationen und Unterstützung an einem Tag an einem Ort holen. Bei der Arbeitsdichte und Belastung von Leitungskräften in Kitas schien dies ein geeignetes Format, um das Interesse zu wecken.

Die Fülle des Leitungshandelns wurde an den Themen der Workshops deutlich, die allerdings nur einen Teil der Aufgaben abbilden:

1. Die Kleinsten im Blick! Das Außengelände - Hilfen für die Gestaltung von Bereichen für Krippenkinder
2. „Ja! – (aber lieber doch nicht...)“ – offenen und verdeckten Widerstand im Team wahrnehmen und konstruktiv nutzen
3. Moderation von Teamsitzungen – Tipps für die Struktur und einige aktivierende Methoden für die Praxis
4. „Wen nehme ich, wen kriege ich?“ - Zum Umgang mit Personalauswahl und Einarbeitung
5. Zweijährige in offen arbeitenden Kindergärten - Möglichkeiten und Herausforderungen
6. Mit Kindern sicher unterwegs: Aufsicht, Haftung und Sicherheitsempfehlungen für Ausflüge, Wanderungen und Co.
7. „Erst mal tief durchatmen“ – wie verhalte ich mich in Stresssituationen? Entspannungs- und Stilleübungen zur Stressentschärfung
8. Typische und atypische Verletzungen bei Kindern: Pflaster oder Jugendamt?

9. Inklusion in der Kita – ein Leitungsthema! Von Rechten, Pflichten und pädagogischer Umsetzung

10. Emotionen im Gespräch – und der Umgang mit Elternbeschwerden



Sehr konzentriert und kommunikativ war die Atmosphäre bei der Tagung. Die Teilnehmenden nutzten auch die Pausen, um sich auszutauschen und zu stärken, sie diskutierten lebhaft mit Xenia Roth (MIFKJF), die den ganzen Tag zu Gast war, um zu hören, wie die Leiterinnen und Leiter die Praxis erleben. Die Rückmeldungen zum Format und den Inhalten waren ausnahmslos positiv – viele „handfeste“ Infos an einem Tag: Das hat den Leitungskräften gefallen.

Pausengespräche

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
bergmann.veronika@lsjv.rlp.de

PERSONALIEN

Landesjugendhilfeausschuss



(zur Homepage Wappen anklicken)

Mitgliederwechsel im Landesjugendhilfeausschuss

Stephanie Jost (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) wurde von Staatsministerin Irene Alt als Nachfolgerin von Frau Ruppenthal (MIFKJF) als stellvertretendes beratendes Mitglied (Gleichstellungsbeauftragte) in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Als Nachfolger von Herrn Heckmann (Bistum Trier) wurde **Frank Ketter** (Bistum Trier) als stellvertretendes beratendes Mitglied (Katholische Kirche) in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Fachausschüsse

Michael Leimbach, Vertreter der Jugendverbände (Sportjugend), wurde als Nachfolger von Frau Riebke in den Fachausschuss „Außerschulische Jugendbildung - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ (FA 1) gewählt.

Jugendämter

Stadtjugendamt Idar-Oberstein



(zur Homepage Wappen anklicken)

Neuer Leiter des Stadtjugendamtes Idar-Oberstein ist **Michael Schweizer**. Er tritt die Nachfolge von Dieter Schmidt an.

Stadtjugendamt Kaiserslautern



(zur Homepage Wappen anklicken)

Der bisherige stellvertretende Leiter des Stadtjugendamtes Kaiserslautern, **Willi Gillmann**, wurde im Sommer zum Leiter berufen. Er tritt die Nachfolge von Reinhold Mannweiler an. Willi Gillmann war zuvor für die wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Kaiserslautern verantwortlich und auch in der Jugendhilfeplanung tätig.

Das Info wünscht beiden Kollegen einen guten Start für die neue Aufgabe.

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
zapp.katja@lsiv.rlp.de

TERMINE

11./12. November 2013

„Fachberatung unter Druck – gelassen handeln unter Komplexitätsdruck“

Ort: Pfalz Akademie, 67466 Lambrecht
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Zielgruppe: Fachberater/innen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

In diesem Seminar geht es um:

- die Rolle und Funktion der Fachberatung für Einrichtungen, die unter (Veränderungs-) Druck stehen,
- professionelle Abgrenzung ohne Verlust der Empathiefähigkeit und
- Impulse, die die Gelassenheit im System erhöhen ohne dessen Komplexität unangemessen zu reduzieren. Mit Einblicken in die systemische Betrachtungsweise von Organisationen,

Durch Anregungen aus der Salutogenese für das Handeln unter Druck, Übungen und Fallbeispiele bietet das Seminar die Möglichkeit, sich gemeinsam dem Thema der „Beratung in schwierigen Zeiten“ zu nähern, eigene Positionen zu überdenken und neue Handlungsstrategien zu entwickeln.

Kontakt:
Veronika Bergmann Telefon 06131 967-133, bergmann.veronika@lsjv.rlp.de

19. November 2013

Der Vielfalt gerecht werden – Interkulturelle Bildung: Gelebte Praxis in der Kita?!

Ort: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Zielgruppe: Tandems von Fachkräften für Interkulturelle Arbeit und Führungskräften

Fachkräfte für interkulturelle Arbeit haben seit jeher den Auftrag, sich in ihrer Einrichtung in besonderer Weise um den Umgang mit kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt zu kümmern und die Leitung, das Team, die Kinder und Eltern zu sensibilisieren und zu unterstützen. Die Tagung lädt Leitungen und Fachkräfte für interkulturelle Arbeit ein, sich über Ihre besonderen Aufgaben und Möglichkeiten zu informieren und auszutauschen. Sie können, angeregt durch den Vortrag von Anne Kuhnert (Kinderwelten, Berlin) und durch praktische Beispiele in den 4 Arbeitsgruppen, der Frage nachgehen, wie sie Ihre Praxis in der Kita weiter entwickeln und den Blick auf das Thema Vielfalt erweitern können.

Kontakt:
Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, johann.ellen@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Dezember

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

